

Wissenschaft „Walter Ulbricht“, mehr als drei Jahre in der Staats- oder Wirtschaftsverwaltung tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt und gute pädagogische Fähigkeiten haben,

2. 975,— DM an Hochschulabsolventen, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit in der Staats- oder Wirtschaftsverwaltung nachweisen und eine pädagogische Ausbildung besitzen.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Zu § 3	Stellenzulage für Fachgruppenleiter. Fachgruppenleiter Staat und Verwaltung an Schulen	bis 150 Schüler 30,— DM von 151 bis 300 Schüler 100,— DM über 300 Schüler 130,— DM
	andere Fachgruppenleiter an Schulen	bis 150 Schüler 50,— DM von 151 bis 300 Schüler 70,— DM über 300 Schüler 100,— DM

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 18. März 1954

Die in der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) enthaltenen Bestimmungen über die Hinzurechnung nichtabzugsfähiger Aufwendungen haben sich erschwerend auf die finanzielle Lage der Betriebe ausgewirkt. Um diese Auswirkungen für die Zukunft zu vermeiden, ist die Änderung dieser Bestimmungen erforderlich. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 30. April 1953 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Von den hinzuzurechnenden nichtabzugsfähigen Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 können jeweils die Erträge der gleichen Art abgesetzt werden. Übersteigen die Erträge einer Art die nichtabzugsfähigen Aufwendungen der gleichen Art, so dürfen die überschüssigen Beträge nicht von den anderen nichtabzugsfähigen Aufwendungen gekürzt werden.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 30. April 1953 erhält folgende Fassung:

Steuersatz und Höchstgrenze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 65 % des steuerpflichtigen Gewinns; sie erhöht sich bei der Deutschen Versicherungsanstalt auf 72 % des steuerpflichtigen Gewinns.

(2) Übersteigt die errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn, so ist die Körperschaftsteuer in Höhe des abführungspflichtigen Brutto-

gewinns festzusetzen. Abführungspflichtiger Bruttogewinn ist der Gesamtgewinn abzüglich der gesetzlich festgelegten Gewinnverwendung.

§ 3

Übersteigt die nach dem Kontrollbericht per 31. Dezember 1953 errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn, so kann die denselben übersteigende Körperschaftsteuer von der zuständigen Abgabenbehörde erlassen werden, sofern sie nicht bereits abgeführt wurde.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	Dr. L o c h
Stellvertreter	Stellvertreter
des Ministerpräsidenten	des Ministerpräsidenten

Verordnung**zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. März 1954

§ 1

Der § 3 der Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 793) ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es nicht, wenn zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Kreditinstitut über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Kredits sowie über dessen Umfang und Bedingungen Einverständnis

besteht. Übersteigt der Kredit im Einzelfall 250 000 DM, so ist auch das Einverständnis der Staatlichen Plankommission erforderlich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 18. März 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	Dr. L o c h
Stellvertreter	Stellvertreter
des Ministerpräsidenten	des Ministerpräsidenten